

# Ehrungsordnung

des Schützengauges München Neuhausen-Altstadt  
im Bayerischen Sportschützenbund e. V.

Stand: 12. Mai 2026



# Inhaltsverzeichnis

## **Abschnitt I – Allgemeine Regelungen**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Zweck der Ehrungen
3. Ehrungsausschuss
4. Antragstellung
5. Form der Antragstellung
6. Entscheidungsgrundsätze
7. Reihenfolge der Gau-Ehrungen
8. Verleihung
9. Dokumentation
10. Datenschutz

## **Abschnitt II – Ehrungen des Gaues**

11. Großes Gau-Ehrenzeichen in Silber
12. Großes Gau-Ehrenzeichen in Gold
13. Kragenspiegel in Silber, gestiftet von S.K.H. Prinz Leopold von Bayern
14. Kragenspiegel in Gold, gestiftet von S.K.H. Prinz Leopold von Bayern
15. S.K.H. Prinz-Leopold-von-Bayern-Protectorzeichen in Gold auf weiß-blauem Band
16. Ehrenmitgliedschaft und Ehrensützenmeister des Gaues

## **Abschnitt III – Ehrungen anderer Verbandsebenen**

17. Allgemeines zu Ehrungen anderer Verbandsebenen
18. Reihenfolge höherer Ehrungen von Bezirk, BSSB und DSB
  - 18.1 Vereinsmitglieder sowie Ausschussmitglieder von Vereinen und Gauen
  - 18.2 Angehörige von Sützenmeisterämtern und deren Stellvertretungen in Verein, Gau und Bezirk
19. Ehrungen des Bezirks München
20. Ehrungen des Bayerischen Sportsützenbundes
21. Besondere BSSB-Ehrungen für Böllersützen und Fahnenträger
22. Besondere BSSB-Ehrungen für Jugend und Trainer
23. Ehrungen des Deutschen Sützenbundes

## **Abschnitt IV – Besondere Regelungen**

24. Verhältnis früherer Ehrungen
25. Aberkennung von Ehrungen
26. Kosten
27. Inkrafttreten

# Präambel

Der Schützengau München Neuhausen-Altstadt im Bayerischen Sportschützenbund e. V. würdigt mit seinen Ehrungen Personen, die sich in besonderer Weise um den Schießsport, das bayerische Schützenwesen, die Pflege der Tradition, die Förderung der Vereine und Gesellschaften sowie um das ehrenamtliche Miteinander verdient gemacht haben.

Ehrungen sind Ausdruck von Dank, Anerkennung und Wertschätzung. Sie sind Bestandteil der Schützentradition, sollen freiwilliges Engagement sichtbar machen und zugleich zur weiteren Mitarbeit im Schützenwesen ermutigen.

## Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

### 1. Allgemeine Grundsätze

Der Schützengau München Neuhausen-Altstadt im BSSB verleiht eigene Ehrungen für besondere Verdienste im Bereich des Gaues und seiner angeschlossenen Vereine und Gesellschaften.

Darüber hinaus kann der Gau Anträge für Ehrungen des Bezirks München, des Bayerischen Sportschützenbundes und des Deutschen Schützenbundes prüfen, entscheiden, befürworten und/oder weiterleiten. Soweit der Gau nach den jeweils geltenden Regelungen die Letztentscheidung trifft, insbesondere bei der BSSB-Verdienstnadel „In Anerkennung“ und beim BSSB-Protectorzeichen in Silber, entscheidet der Ehrungsausschuss des Gaues.

Für Ehrungen anderer Verbandsebenen gelten die jeweils aktuellen Ehrungsordnungen, Verleihungsrichtlinien, Formulare und Antragsverfahren der zuständigen Verbandsebenen.

Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

Ehrungen sollen grundsätzlich in aufsteigender und nachvollziehbarer Reihenfolge erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere bei besonderen Verdiensten, Jubiläen, langjähriger Amtsausübung oder außergewöhnlichem Engagement.

### 2. Zweck der Ehrungen

Eine Ehrung kann insbesondere für folgende Verdienste ausgesprochen werden:

- langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein, einer Gesellschaft oder im Gau,
- besondere Verdienste in einem Schützenmeisteramt, Ausschuss oder sonstigen Gauamt,
- Förderung des sportlichen Schießens,
- besondere Verdienste in Jugendarbeit, Ausbildung, Nachwuchsförderung oder Mitgliedergewinnung,
- Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Veranstaltungen, Festen und Jubiläen,
- Verdienste um Tradition, Brauchtum und Repräsentation des Schützenwesens,
- besondere Unterstützung des Gaues oder seiner Vereine und Gesellschaften,
- Verdienste in Verwaltung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit, Standaufsicht oder Kampfrichterwesen,
- Erhalt, Sanierung, Ausbau, Erweiterung oder Neubau von Schießanlagen sowie die Sicherung deren Zulassung und Nutzbarkeit,
- außergewöhnliche Leistungen, die dem Ansehen des Schützenwesens dienen.

### 3. Ehrungsausschuss

Das Gauschützenmeisteramt bestellt einen Ehrungsausschuss.

Der Ehrungsausschuss besteht aus dem 1. Gauschützenmeister, einem weiteren Mitglied des Gauschützenmeisteramtes sowie einer weiteren beauftragten Person.

Der Ehrungsausschuss berät über eingereichte Ehrungsanträge. Er kann Anträge genehmigen, beschließen, zurückstellen oder ablehnen. Ablehnungen und Zurückstellungen sollen kurz begründet werden.

Der Ehrungsausschuss kann auch selbst Ehrungen beantragen oder beschließen, wenn besondere Verdienste bekannt werden. Bei Gau-Ehrungen sowie bei Ehrungen, für die der Gau die Letztentscheidung trifft, entscheidet der Ehrungsausschuss im Rahmen dieser Ordnung und in Anwendung der jeweiligen Ehrungsordnung. Bei Ehrungen anderer Verbandsebenen kann er die Antragstellung beziehungsweise Weiterleitung beschließen.

Bei Anträgen, die eine Person aus dem eigenen Verein oder eine dem Ausschussmitglied besonders nahestehende Person betreffen, soll sich das betroffene Ausschussmitglied der Beratung und Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse des Ehrungsausschusses werden dokumentiert.

#### **4. Antragstellung**

Antragsberechtigt sind die dem Gau angeschlossenen Vereine und Gesellschaften nach Maßgabe ihrer jeweiligen vereinsinternen Zuständigkeiten sowie das Gauschützenmeisteramt und der Ehrungsausschuss des Gaus.

Anträge sollen grundsätzlich **bis zum 15. September** eines Jahres beim Gau eingereicht werden, sofern die Ehrung noch im laufenden oder im darauffolgenden Veranstaltungsjahr berücksichtigt werden soll.

Aus besonderem Anlass, insbesondere bei Jubiläen, Festakten, Meisterehrungen, Amtsübergaben, Ausscheiden aus einem Amt oder außergewöhnlichen Verdiensten, kann der Ehrungsausschuss auch außerhalb dieser Frist über Anträge entscheiden. Diese Ausnahme soll zurückhaltend angewendet werden. Wird die Antragsfrist versäumt, werden danach gestellte Anträge in der Regel für das Folgejahr berücksichtigt.

Der Antrag muss eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Aus der Begründung soll hervorgehen, welche konkreten Verdienste die zu ehrende Person erworben hat.

Unvollständige Anträge können zurückgestellt oder zur Ergänzung an den Antragsteller zurückgegeben werden.

#### **5. Form der Antragstellung**

Für die Beantragung einer Ehrung sind die vom Gau bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Gau kann hierfür beschreibbare PDF-Formulare, E-Mail-Verfahren oder digitale Systeme des BSSB verwenden.

Soweit Ehrungen des Bezirks München, des BSSB oder des DSB betroffen sind, sind die jeweils aktuellen Formulare und Verfahrenswege der zuständigen Verbandsebene zu beachten.

#### **6. Entscheidungsgrundsätze**

Die Erstverleihung einer Gau-Ehrung setzt grundsätzlich eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft in einem dem BSSB angeschlossenen Verein voraus. Die Mitgliedschaft kann auch außerhalb des Schützengaus München Neuhausen-Altstadt erworben worden sein, sofern die Verdienste eine Ehrung durch den Gau rechtfertigen.

Weitere Ehrungen sollen grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren erfolgen. Bei der Entscheidung sind bereits verliehene Ehrungen auf Vereins-, Gau-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zu berücksichtigen.

Bei höheren Ehrungen sind Umfang, Dauer und Bedeutung der Verdienste besonders zu berücksichtigen.

Der Ehrungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen von Mindestzeiten und Reihenfolgen abweichen. Dies gilt insbesondere bei außergewöhnlichen Verdiensten, besonderen Jubiläen, langjähriger Amtsausübung oder herausragender Unterstützung des Gaus.

## **7. Reihenfolge der Gau-Ehrungen**

Die Gau-Ehrungen sollen sich grundsätzlich an folgender Reihenfolge orientieren:

1. Großes Gau-Ehrenzeichen in Silber,
2. Großes Gau-Ehrenzeichen in Gold,
3. Kragenspiegel in Silber, gestiftet von S.K.H. Prinz Leopold von Bayern,
4. Kragenspiegel in Gold, gestiftet von S.K.H. Prinz Leopold von Bayern,
5. S.K.H. Prinz-Leopold-von-Bayern-Protectorzeichen in Gold auf weiß-blauem Band,
6. Ehrenmitgliedschaft oder Ehrensützenmeister des Gaus in besonders herausgehobenen Fällen.

Die Reihenfolge dient der Orientierung. Maßgeblich bleiben die konkrete Verdienstdarstellung, die bisherige Ehrungshistorie und die Entscheidung des zuständigen Organs.

## **8. Verleihung**

Die Verleihung einer Ehrung soll in würdigem Rahmen erfolgen.

Geeignete Anlässe sind insbesondere:

- Gauversammlung,
- Jahreshauptversammlung eines Vereins beziehungsweise Generalversammlung einer Gesellschaft,
- Festakt, Sportlerehrung oder Meisterehrung,
- Jubiläumsveranstaltung,
- Meisterschaft,
- Königsproklamation,
- Amtsübergabe oder
- eine sonstige dem Anlass entsprechende Veranstaltung.

Die Ehrung wird grundsätzlich mit Urkunde und Ehrenzeichen verliehen. Soweit zu einem Ehrenzeichen eine Miniatur vorgesehen oder üblich ist, kann diese mitverliehen werden. Wird eine Miniatur ausgegeben, darf nach der Schützentradition entweder das Ehrenzeichen oder die Miniatur getragen werden.

Die Verleihung soll nach Möglichkeit durch den 1. Gauschützenmeister, ein Mitglied des Gauschützenmeisteramtes oder eine hierzu beauftragte Person erfolgen.

## **9. Dokumentation**

Über alle verliehenen Ehrungen führt der Gau eine Ehrungsliste.

Diese Dokumentation enthält insbesondere:

- Name der geehrten Person,
- Verein oder Gesellschaft,
- Art der Ehrung,
- Datum der Verleihung,
- besondere Zusammenhänge, insbesondere Jubiläum oder Amtsübergabe,
- gegebenenfalls bereits vorhandene frühere Ehrungen.

Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit, der Wahrung der Ehrungshistorie und der Prüfung künftiger Ehrungsanträge.

## 10. Datenschutz

Die im Rahmen des Ehrungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Prüfung, Entscheidung, Durchführung und Dokumentation von Ehrungen verarbeitet.

Zugriff auf die Daten erhalten nur die Personen, die mit der Bearbeitung des Ehrungsverfahrens befasst sind.

Die Dokumentation verliehener Ehrungen erfolgt dauerhaft, soweit dies zur Wahrung der Ehrungshistorie und zur Prüfung späterer Ehrungsanträge erforderlich ist. Ehrungsunterlagen, die über die notwendige Dokumentation hinausgehen, sollen nach Austritt, Ausschluss oder Tod der betroffenen Person nach den geltenden Datenschutzgrundsätzen überprüft und, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, gelöscht oder vernichtet werden. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderer historischer Bedeutung des Vorgangs in Betracht kommen.

Nicht erforderliche Unterlagen sollen nach Abschluss des Verfahrens nach den geltenden Datenschutzgrundsätzen aufbewahrt oder gelöscht werden.

## Abschnitt II – Ehrungen des Gaus

### 11. Großes Gau-Ehrenzeichen in Silber



Das Große Gau-Ehrenzeichen in Silber ist die erste Ehrung des Gaus.

Es kann an Personen verliehen werden, die sich durch ehrenamtliches Engagement, aktive Mitarbeit oder besondere Unterstützung auf Vereinsebene oder im Gau verdient gemacht haben.

Es ist in der Regel Voraussetzung für weitere Gau-Ehrungen.

Das Ehrenzeichen wird an der linken Seite der Schützenjacke, der Jacke oder des Dirndls getragen.

### 12. Großes Gau-Ehrenzeichen in Gold



Das Große Gau-Ehrenzeichen in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich über einen längeren Zeitraum in besonderer Weise um ihren Verein, ihre Gesellschaft oder den Gau verdient gemacht haben.

Der Vorbesitz des Großen Gau-Ehrenzeichens in Silber wird grundsätzlich vorausgesetzt.

Ausnahmen kann der Ehrungsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

Das Ehrenzeichen wird an der linken Seite der Schützenjacke, der Jacke oder des Dirndls getragen.

### 13. Kragenspiegel in Silber, gestiftet von S.K.H. Prinz Leopold von Bayern



Die Kragenspiegel in Silber können an Personen verliehen werden, die sich langjährig in besonderer und überdurchschnittlicher Weise für den Gau und/oder die angeschlossenen Vereine und Gesellschaften eingesetzt haben.

Die Verleihung setzt grundsätzlich den Besitz der vorhergehenden Gau-Ehrungen voraus.

Der Ehrungsausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Kragenspiegel werden links und rechts auf dem Revers der Schützenjacke getragen. Die Damenausführung wird an der linken Seite des Dirndls getragen.

### 14. Kragenspiegel in Gold, gestiftet von S.K.H. Prinz Leopold von Bayern



Die Kragenspiegel in Gold können an Personen verliehen werden, die sich langjährig und in herausragender Weise um den Gau, seine Vereine und Gesellschaften verdient gemacht haben.

Zwischen der Verleihung der Kragenspiegel in Silber und der Kragenspiegel in Gold sollen grundsätzlich mindestens drei Jahre liegen.

Die besonderen Verdienste sind im Antrag ausführlich darzustellen.

Die Kragenspiegel werden links und rechts auf dem Revers der Schützenjacke getragen. Die Damenausführung wird an der linken Seite des Dirndls getragen. Wenn jemand Kragenspiegel in Silber und Gold verliehen bekommen hat, sollen nur die Kragenspiegel in Gold getragen werden.

### 15. S.K.H. Prinz-Leopold-von-Bayern-Protectorzeichen in Gold auf weiß-blauem Band



Das S.K.H. Prinz-Leopold-von-Bayern-Protectorzeichen in Gold auf weiß-blauem Band ist das höchste Ehrenzeichen des Gau's.

Es kann an Personen verliehen werden, die sich über einen langen Zeitraum in außergewöhnlicher Weise um den Schützengau München Neuhausen-Altstadt, seine Vereine und Gesellschaften sowie das Schützenwesen verdient gemacht haben.

Die Verleihung setzt grundsätzlich den Besitz der Kragenspiegel in Gold voraus. Seit der Verleihung der Kragenspiegel in Gold sollen mindestens fünf Jahre vergangen sein.

Der Ehrungsausschuss entscheidet über die Vorlage des Ehrungsantrags. Über die Verleihung entscheidet S.K.H. Prinz Leopold von Bayern als Protector.

Die Verleihung soll in einem der besonderen Bedeutung der Auszeichnung entsprechenden festlichen Rahmen erfolgen.

Das Protectorzeichen wird auf der linken Seite getragen. Wird eine Miniatur ausgegeben, soll entweder das Protectorzeichen oder die Miniatur getragen werden.

## 16. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenschiitzenmeister des Gaus

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere pers6nliche Auszeichnung des Gaus.

Sie kann Personen verliehen werden, die sich in au6ergew6hnlicher Weise und 6ber einen langen Zeitraum um den Gau, seine Vereine und Gesellschaften oder das Schutzenwesen verdient gemacht haben.

Die besondere Bezeichnung „Gaeuhrenschutzenmeister“ kann ehemaligen Gauschutzenmeistern verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Gau verdient gemacht haben.

Vorschlagsberechtigt ist das Gauschutzenmeisteramt.

6ber die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder der Bezeichnung „Gaeuhrenschutzenmeister“ entscheidet die Gauversammlung.

Mit der Ehrenmitgliedschaft ist kein automatisches Sitz- und Stimmrecht im Gausausschuss verbunden, sofern die Satzung oder ein Beschluss der Gauversammlung nichts Abweichendes bestimmt. F6r Gaeuhrenschutzenmeister kann die Gauversammlung ein Sitz- und Stimmrecht im Gausausschuss ausdr6cklich festlegen, soweit dies satzungsrechtlich zul6ssig ist.

Die Ehrenmitgliedschaft kann unabh6ngig von anderen Ehrungen verliehen werden, soll aber nur in besonders herausgehobenen F6llen ausgesprochen werden.

## Abschnitt III – Ehrungen anderer Verbandsebenen

### 17. Allgemeines zu Ehrungen anderer Verbandsebenen

Der Gau kann Antr6ge f6r Ehrungen des Bezirks M6nchen, des Bayerischen Sportschutzenbundes und des Deutschen Schutzenbundes pr6fen, entscheiden, bef6rworten und/oder weiterleiten.

Soweit der Gau nach den jeweils geltenden Regelungen die Letztentscheidung trifft, insbesondere bei der BSSB-Verdienstnadel „In Anerkennung“ und beim BSSB-Protectorzeichen in Silber, erfolgt die Entscheidung durch den Ehrungsausschuss des Gaus.



Das DSB-Protectorzeichen in Silber wird als m6gliche Ehrung ebenfalls ber6cksichtigt. Die Antragstellung erfolgt hierbei nach den jeweils geltenden Regelungen des Deutschen Schutzenbundes grunds6tzlich direkt durch den Verein beim DSB; der Gau kann den Antrag, soweit vorgesehen oder gew6nscht, pr6fen, begleiten oder bef6rworten.



Für Voraussetzungen, Fristen, Formulare, Reihenfolgen und Verleihungsverfahren gelten die jeweils aktuellen Ehrungsordnungen, Verleihungsrichtlinien und Antragsverfahren der zuständigen Verbandsebene.

Der Gau achtet bei seiner Entscheidung, Befürwortung oder begleitenden Stellungnahme darauf, dass die beantragte Ehrung zu den bisherigen Ehrungen, zur Dauer und Bedeutung der Verdienste sowie zur Funktion der zu ehrenden Person passt.

## **18. Reihenfolge höherer Ehrungen von Bezirk, BSSB und DSB**

Für Ehrungen des Bezirks München, des Bayerischen Sportschützenbundes und des Deutschen Schützenbundes gelten die jeweils aktuellen Ehrungsordnungen und Verleihungsrichtlinien der zuständigen Verbandsebene.

Der Schützengau München Neuhausen-Altstadt achtet bei der Prüfung, Entscheidung und Befürwortung entsprechender Anträge auf eine nachvollziehbare und sinnvolle Reihenfolge der Ehrungen.

Soweit die jeweils gültigen Regelungen der Verbandsebenen nichts Abweichendes bestimmen, soll sich der Gau an der nachfolgenden Reihenfolge orientieren. Die Reihenfolge ist eine Orientierungshilfe und ist regelmäßig an Änderungen der Ehrungsordnungen von Bezirk, BSSB und DSB anzupassen.

### **18.1 Vereinsmitglieder sowie Ausschussmitglieder von Vereinen und Gauen**

Für verdiente Vereinsmitglieder sowie Ausschussmitglieder von Vereinen und Gauen soll grundsätzlich folgende Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Bezirk München – Verdienstnadel Groß Silber
2. Bayerischer Sportschützenbund – Verdienstnadel „In Anerkennung“
3. Bezirk München – Verdienstnadel Groß Gold
4. Bayerischer Sportschützenbund – Ehrennadel Gold/Rot
5. Deutscher Schützenbund – Ehrennadel in Gold
6. Bezirk München – Ehrennadel Klein Silber
7. Bayerischer Sportschützenbund – Große Ehrennadel
8. Bezirk München – Ehrennadel Klein Gold

### **18.2 Angehörige von Schützenmeisterämtern und deren Stellvertretungen in Verein, Gau und Bezirk**

Für Angehörige von Schützenmeisterämtern und deren Stellvertretungen auf Vereins-, Gau- oder Bezirksebene soll grundsätzlich folgende Reihenfolge berücksichtigt werden. Die Einordnung der neueren BSSB-Sonderstufen ist vor Anwendung anhand der aktuellen BSSB-Ehrungsordnung zu prüfen:

1. Bezirk München – Verdienstnadel Groß Silber
2. Bayerischer Sportschützenbund – Verdienstnadel „In Anerkennung“
3. Bezirk München – Verdienstnadel Groß Gold
4. Bayerischer Sportschützenbund – Ehrennadel Gold/Rot
5. Deutscher Schützenbund – Ehrennadel in Gold
6. Bezirk München – Ehrennadel Klein Silber
7. Bayerischer Sportschützenbund – Große Ehrennadel
8. Deutscher Schützenbund – Ehrenkreuz Stufe III – Bronze
9. Bayerischer Sportschützenbund – Großes Silbernes Ehrenzeichen
10. Bezirk München – Ehrennadel Klein Gold
11. Deutscher Schützenbund – Ehrenkreuz Stufe II – Silber
12. Bayerischer Sportschützenbund – Sonderstufe zum Großen Silbernen Ehrenzeichen, soweit nach aktueller BSSB-Ehrungsordnung vorgesehen und erreichbar

### 13. Deutscher Schützenbund – Große Goldene Medaille am grünen Band

Die vorgenannte Reihenfolge dient der Orientierung bei Antragstellung, Prüfung, Entscheidung und Befürwortung durch den Gau. Maßgeblich bleiben die jeweils aktuellen Ehrungsordnungen, Fristen, Voraussetzungen und Antragsverfahren des Bezirks München, des Bayerischen Sportschützenbundes und des Deutschen Schützenbundes.

Abweichungen von der Reihenfolge sind möglich, wenn sie nach den jeweils geltenden Ehrungsordnungen zulässig sind und besondere Verdienste, außergewöhnliche Anlässe oder bereits vorhandene Ehrungen dies rechtfertigen.

### 19. Ehrungen des Bezirks München

Anträge auf Ehrungen des Bezirks München müssen über den Gau eingereicht werden.

Der Gau prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Plausibilität und Vereinbarkeit mit der Ehrungsordnung und leitet sie bei Befürwortung an den Bezirk München weiter.

Für Voraussetzungen, Reihenfolge, Fristen und Verleihung gelten die jeweils aktuellen Regelungen des Bezirks München.

### 20. Ehrungen des Bayerischen Sportschützenbundes

Anträge auf Ehrungen des Bayerischen Sportschützenbundes nach Ziffer 18 müssen über den Gau eingereicht werden.

Der Gau prüft die Anträge und entscheidet darüber, soweit der Gau die Letztentscheidung hat, insbesondere bei der BSSB-Verdienstnadel „In Anerkennung“ und beim BSSB-Protectorzeichen in Silber. In allen übrigen Fällen leitet der Gau die Anträge bei Befürwortung an die zuständige Stelle weiter.

Für Voraussetzungen, Reihenfolge, Fristen, Formulare und Verleihung gelten die jeweils aktuellen Ehrungsregelungen des Bayerischen Sportschützenbundes.

### 21. Besondere BSSB-Ehrungen für Böllerschützen und Fahnenträger

Neben den allgemeinen Verdienste Ehrungen des Bayerischen Sportschützenbundes bestehen besondere Ehrungen für einzelne Tätigkeitsbereiche des Schützenwesens, insbesondere für Böllerschützen sowie für Fahnenträger und Fahnenbegleiter.

Diese Ehrungen werden nicht als Bestandteil der allgemeinen Reihenfolge höherer Verdienste Ehrungen nach Ziffer 18 geführt, sondern ergänzen diese als tätigkeitsbezogene Fachehrungen. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Ehrungsregelungen, Voraussetzungen, Formulare und Verfahrenswege des Bayerischen Sportschützenbundes.

Die Bearbeitung erfolgt nach den derzeit geltenden Regelungen über den Bezirk. Der Gau kann entsprechende Anträge prüfen, befürworten und weiterleiten, soweit dies nach dem jeweiligen Verfahren vorgesehen oder zur Wahrung der Ehrungshistorie zweckmäßig ist.

Zu den besonderen BSSB-Ehrungen zählen insbesondere:

#### BSSB-Böllerehrenzeichen in Silber



Das BSSB-Böllerehrenzeichen in Silber kann für eine mindestens fünfjährige engagierte Tätigkeit als Böllerschütze beantragt werden.

### **BSSB-Böllerehrenzeichen in Gold**



Das BSSB-Böllerehrenzeichen in Gold setzt grundsätzlich den mindestens fünfjährigen Besitz des Böllerehrenzeichens in Silber sowie eine mindestens zehnjährige führende ehrenamtliche Tätigkeit im Böllerschützenwesen voraus.

### **BSSB-Fahnenträger-Ehrenzeichen in Silber**



Das BSSB-Fahnenträger-Ehrenzeichen in Silber kann für eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Fahnenträger oder Fahnenbegleiter beantragt werden.

### **BSSB-Fahnenträger-Ehrenzeichen in Gold**



Das BSSB-Fahnenträger-Ehrenzeichen in Gold setzt grundsätzlich den Besitz des Fahnenträger-Ehrenzeichens in Silber sowie eine mindestens fünfzehnjährige Tätigkeit als Fahnenträger oder Fahnenbegleiter voraus.

## **22. Besondere BSSB-Ehrungen für Jugend und Trainer**

Neben den allgemeinen Verdienstehrunen bestehen besondere Ehrungen für einzelne Tätigkeitsbereiche des Schützenwesens, insbesondere für die Jugend- und Trainerarbeit. Diese Ehrungen würdigen besonderes, langjähriges und nachhaltiges Engagement in der Betreuung, Ausbildung, Förderung und Begleitung junger Schützinnen und Schützen.

Diese Ehrungen werden nicht als Bestandteil der allgemeinen Reihenfolge höherer Verdienstehrunen nach Ziffer 18 geführt, sondern ergänzen diese als tätigkeitsbezogene Fachehrungen im Bereich der Nachwuchs-, Jugend- und Trainerarbeit. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Ehrungsregelungen, Voraussetzungen, Formulare, Kontingente und Verfahrenswege des Bayerischen Sportschützenbundes beziehungsweise der Bayerischen Sportschützenjugend.

Der Gau kann entsprechende Anträge prüfen, befürworten und weiterleiten, soweit dies nach dem jeweiligen Verfahren vorgesehen oder zur Wahrung der Ehrungshistorie zweckmäßig ist.

Zu den besonderen Ehrungen im Bereich der Jugend- und Trainerarbeit zählen insbesondere:

### **BSSJ-Jugendehrennadel in Silber**



Die BSSJ-Jugendehrennadel in Silber kann für besonders aktive Mitglieder beantragt werden, die sich über mehrere Jahre in der Vereins-, Gau- oder Bezirksjugendarbeit engagiert haben.

### **BSSJ-Jugendehrennadel in Gold**



Die BSSJ-Jugendehrennadel in Gold kann für besonders herausragende Verdienste in der Vereins-, Gau-, Bezirks- oder Landesjugendarbeit beantragt werden. Sie setzt regelmäßig eine bereits erfolgte vorherige Ehrung sowie ein entsprechend langjähriges und besonderes Engagement voraus.

### **BSSJ-Ehrennadel für Trainer in Silber**



Die BSSJ-Ehrennadel für Trainer in Silber kann für Kinder- und Jugendtrainer beantragt werden, die sich über mehrere Jahre in der Ausbildung, Betreuung und Förderung junger Schützinnen und Schützen engagieren und die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen.

### **BSSJ-Ehrennadel für Trainer in Gold**



Die BSSJ-Ehrennadel für Trainer in Gold kann für besonders langjährige und herausragende Verdienste in der Kinder- und Jugendtrainerarbeit beantragt werden. Sie würdigt insbesondere nachhaltiges ehrenamtliches Engagement in der sportlichen und persönlichen Entwicklung des Schützennachwuchses.

Die Vereine sollen dabei ausdrücklich ermutigt werden, verdiente Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie Trainerinnen und Trainer rechtzeitig für eine entsprechende Ehrung vorzuschlagen.

## **23. Ehrungen des Deutschen Schützenbundes**

Anträge auf Ehrungen des Deutschen Schützenbundes richten sich nach der jeweils gültigen Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes.

Anträge auf DSB-Ehrungen nach Ziffer 18 sollen über den Gau eingereicht werden.

Die Vorprüfung, Befürwortung oder Weiterleitung erfolgt durch den Ehrungsausschuss.

Für Voraussetzungen, Reihenfolge, Fristen, Formulare und Verleihung gelten die jeweils aktuellen Ehrungsregelungen des Deutschen Schützenbundes.

## **Abschnitt IV – Besondere Regelungen**

### **24. Verhältnis früherer Ehrungen**

Die vor dem Zusammenschluss der früheren Sektionen München-Neuhausen und Altstadt verliehenen Ehrungen behalten ihre Gültigkeit.

Sie gelten im bisherigen Rang entsprechend fort und können bei künftigen Ehrungsanträgen als Vorbesitz berücksichtigt werden.

Ehrenmitgliedschaften und Ehrensützenmeisterwürden der früheren Sektionen bleiben historisch gewahrt. Ihre heutige Einordnung im Gau richtet sich nach der Satzung, nach Beschlüssen der zuständigen Gauorgane und nach der bisherigen gelebten Praxis, soweit diese nicht ausdrücklich geändert wird.

## **25. Aberkennung von Ehrungen**

Eine verliehene Ehrung kann in besonders schwerwiegenden Fällen aberkannt werden, wenn sich die ausgezeichnete Person durch ihr Verhalten der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Dies kann insbesondere der Fall sein bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung, Ordnung, sportliche Fairness, die Grundsätze des Sützenwesens oder bei erheblichem verbandsschädigendem Verhalten.

Vor einer Aberkennung ist die betroffene Person anzuhören.

Über die Aberkennung entscheidet das Gausützenmeisteramt nach Beratung durch den Ehrungsausschuss endgültig.

Die Aberkennung ist zu dokumentieren.

## **26. Kosten**

Grundsätzlich gilt: Wer eine Ehrung beantragt, trägt die dadurch entstehenden Kosten für Ehrenzeichen, Urkunden, Miniaturen und externe Gebühren.

Stellt der Gau aus eigenem Willen einen Ehrungsantrag oder beschließt der Ehrungsausschuss eine Ehrung aus eigener Initiative, trägt der Gau in der Regel die Kosten.

Das Gausützenmeisteramt kann in begründeten Fällen eine abweichende Kostenregelung treffen, insbesondere wenn die zu ehrende Person sich in besonderem Maße auch auf Gauebene verdient gemacht hat oder der Anlass im überwiegenden Interesse des Gaus liegt.

Über die Kostentragung soll vor Antragstellung Klarheit geschaffen werden.

## **27. Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung wurde vom Gausützenmeisteramt des Schützengaus München Neuhausen-Altstadt im BSSB am 15. Mai 2026 beschlossen.

Sie tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung tritt die Ehrungsordnung vom 1. August 2005 außer Kraft.

Bereits verliehene Ehrungen behalten ihre Gültigkeit.

München, 15. Mai 2026

für den Schützengau München Neuhausen-Altstadt im BSSB



Ulf Schröder  
1. Gausützenmeister